



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Werner Eck – Andreas Pangerl

Vater, Mutter, Schwestern, Brüder... Zu einer außergewöhnlichen Bürgerrechtsverleihung in einer Konstitution des Jahres 121 n. Chr

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue 33 • 2003

Seite / Page 347–364

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/893/5277> • urn:nbn:de:0048-chiron-2003-33-p347-364-v5277.6

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition 2510-5396

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

WERNER ECK – ANDREAS PANGERL

Vater, Mutter, Schwestern, Brüder . . .
Zu einer außergewöhnlichen Bürgerrechtsverleihung
in einer Konstitution des Jahres 121 n. Chr.¹

Das römische Bürgerrecht war nie etwas Exklusives, konnte es von der Ursprungssage Roms her auch gar nicht sein. Wer wie die Römer seine Herkunft auf Leute zurückführte, die sich aus oft nicht sehr ehrenwert erscheinenden Gründen in ein Asyl geflüchtet hatten, sollte den Zugang zu seiner Bürgerschaft auch später nicht generell versperren. Schon in der mittleren Republik war Rom für seine generöse Verleihung des Bürgerrechts bekannt. Die Aussage des Makedonenkönigs Philipp V. über die Aufnahme ehemaliger Sklaven in die römische Bürgerschaft ist dafür das bekannteste Beispiel.²

Dennoch kannte die politische Praxis eine klare Zurückhaltung bei der Vergabe. Lange Zeit war während der Republik eine Verleihung an Einzelpersonen wahrscheinlich recht selten gewesen. Erst spät, seit Ende des 2. Jh. und Beginn des 1. Jh. v. Chr., wurde die Viritanvergabe der *civitas* durch die Ermächtigung von Feldherrn möglich, dann allerdings auch schnell zu einem beliebten Mittel der Belohnung. Auch dann aber achteten die Verleiher darauf, daß eine Korrelation zwischen dem Geschenk der *civitas Romana* und dem Verdienst dessen, der den neuen Status erhielt, sichtbar wurde. Deshalb vergaben sie das Bürgerrecht selbst zwar an alle in gleicher Form. Doch bei dem, was darüber hinaus vergeben werden konnte, bei ergänzenden Zusatzprivilegien und insbesondere beim Kreis der Personen, die das Bürgerrecht neben dem Empfänger, vor allem aus dem Kreis der Mitglieder der Familie des Neubürgers, erhalten konnten, wurden deutliche Abstufungen vorgenommen.³ Denn das neu verliehene römische Bürgerrecht löste den Neubürger rechtlich aus seinem bisherigen Lebenskreis heraus und zertrennte auch Familienbindungen, soweit die Familienmitglieder nicht auch selbst römische Bürger waren oder wurden. Die Folgen, die deshalb eine Bürgerrechtsverleihung haben konnte, schildert Plinius, vielleicht übertrieben,

¹ Für die Diskussion vieler Probleme, die mit dem im Folgenden publizierten Diplom verbunden sind, danken wir PETER WEISS und HARTMUT WOLFF.

² Syll.³ 543.

³ Was nicht heißt, daß nicht auch zusätzliche Privilegien, etwa bei der Frage nach dem Gerichtshof, vor dem geklagt werden konnte, vergeben wurden.

aber doch dramatisch gekonnt in seinem Panegyricus im Jahr 100 n. Chr., dort freilich ausschließlich im Zusammenhang der 5%igen Erbschaftssteuer, der *vicesima hereditatium*. Die Neubürger seien, so sagt Plinius, wenn beispielsweise Vermögen vererbt werden sollte, ihren ehemaligen Verwandten gegenüber *alienissimi* geworden, obwohl sie vorher mit ihnen *coniunctissimi* gewesen seien. Denn die Regeln der *lex Iulia de vicesima hereditatium* behandelten alle natürlichen Verwandten als Fremde, wenn nicht gleichzeitig das, wie Plinius es nennt, *ius cognationis*, das Verwandtschaftsrecht, verliehen worden sei.⁴ Diejenigen, die üblicherweise nach ihrem Verwandtenstatus keine Erbschaftssteuer hätten bezahlen müssen, würden nach einer Verleihung der *civitas Romana* davon direkt betroffen, da sie jetzt nicht mehr als Verwandte galten. Es wurde also durch die Vergabe des römischen Bürgerrechts eine tiefe Kluft in die natürlichen verwandtschaftlichen Zusammenhänge geschlagen, die nur durch individuell vergebene Sonderprivilegien gemildert werden konnte.

Dann aber habe, so Plinius, zuerst Nerva, dann in noch größerem Umfang Trajan diese widernatürlichen Folgen aufgehoben. Nicht nur zwischen den Eltern und den Kindern, sondern auch zwischen Verwandten zweiten Grades, also Brüdern und Schwestern bzw. Großeltern und Enkeln wurden die rechtlichen Folgen des Bürgerrechtswechsels bei Erbschaften aufgehoben: Der Fiscus hatte von nun an so zu tun, als ob die natürliche Verwandtschaft auch der rechtlichen entspräche, als ob die Angehörigen ersten und zweiten Grades von Neubürgern ebenfalls das römische Bürgerrecht besäßen, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall war.⁵ Sie wurden von der Zahlung der Erbschaftssteuer ausgenommen, wie es auch sonst zwischen römischen Bürgern galt.

Das Beispiel aus Plinius zeigt, welche Schwierigkeiten entstehen konnten, wenn einzelne Personen das römische Bürgerrecht erhielten, nicht jedoch gleichzeitig auch ihre Familie. Das Problem muß sogleich mit den ersten Viritanverleihungen aufgetreten sein, ohne daß freilich, soweit wir wissen, eine generelle, für alle gültige Regelung gefunden wurde.

Vermutlich hat man dennoch das Problem frühzeitig gesehen und in Einzelfällen entsprechende Regelungen getroffen, um viele mögliche negative Folgen des Bürgerrechtserwerbs gar nicht auftreten zu lassen. So heißt es im Edikt Octavians für den Schiffskapitän Seleucus von Rhosos, er selbst sowie seine Eltern, seine Kinder, seine Enkel und die Frau, die er bei der Verleihung des Bürgerrechts hatte oder danach heiraten würde, sollten ebenfalls die *civitas Romana* und die Steuerfreiheit für das jeweilige Vermögen erhalten.⁶ Damit besaß die

⁴ Plinius, pan. 37.

⁵ Plinius, pan. 38–40.

⁶ FIRA I² 55 II 1. 9. Dazu vor allem H. WOLFF, Die Entwicklung der Veteranenprivilegien vom Beginn des 1. Jahrhunderts v. Chr. bis auf Konstantin d. Gr., in: Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle, hg. W. ECK – H. WOLFF, 1986, 44ff., bes. 77ff.

Kernfamilie einheitlich das Bürgerrecht, und das Problem, das bei Plinius aufscheint, konnte in diesem Fall, innerhalb des benannten Personenkreises, gar nicht auftreten.⁷ Auch im Edikt Octavians über die Privilegien der Veteranen wird davon ausgegangen, daß die Eltern und die Kinder römische Bürger seien und sie dieselbe *immunitas* wie der Veteran selbst genießen könnten.⁸ Ähnlich ist in den flavischen Stadtgesetzen für die Gemeinden Spaniens vorgesehen, daß nicht nur ein Magistrat, der in einer latinischen Gemeinde ein Amt absolviert hat, das volle römische Bürgerrecht erhält, sondern seine Frau, seine Eltern und die Kinder. So heißt es in der Lex Salpensana cap. 21:

[R(ubrica) quae ad modum civitatem Romanam in eo municipio consequantur.

Qui ex senatoribus decurionibus conscriptisve municipii Flavi Salpensi magistratus uti h(ac) l(ege) comprehensum est creati sunt erunt ii cum eo honore] abierint, cum parentibus coniugibusque {h}ac liberi(s), qui legitimis nuptis quae sicut in potestatem parentium fuer(i)nt item nepotibus ac neptibus filio nat(al)is [natabus] qui quaeque in potestate parentium fuerint . . .⁹

Die gleiche Bestimmung findet sich auch in der Lex Irenitana cap. 21:

R(ubrica) quae ad modum civitatem Romanam in eo municipio consequantur.

Qui ex senatoribus decurionibus conscriptisve municipii Flavi Irenitani magistratus uti h(ac) l(ege) comprehensum est creati sunt erunt ii cum eo honore abierint cum parentibus coniugibusque ac liberis qui legitimis nupti(i)s quae sicut in potestate parentium fuerunt item nepotibus ac neptibus filio natis qui quaeve in potestate parentium fuerunt cives Romani sunt.¹⁰

Die spanischen Stadtgesetze der flavischen Zeit schließen also vier Generationen in die Bürgerrechtsverleihung ein, jeweils in direkter Linie zurück zu den Eltern des Neubürgers und vorwärts zu seinen Kindern einschließlich der Enkel. Die anderen Verwandten, also Brüder und Schwestern bleiben offensichtlich ausgeschlossen. Gerade in diesen Fällen war dann bei der *vicesima hereditatium* die Regelung, die Nerva und Trajan initiiert hatten, äußerst notwendig. Doch eine volle Beseitigung der Rechtsfolgen, die durch einen neuen Civitätsstatus verursacht waren, wurde offensichtlich nie angestrebt. Das Bürgerrecht war per se ein sehr hoher Wert, für den auch Nachteile in Kauf genommen werden mußten.

Seit Claudius wurden, wie vor allem die Militärdiplome zeigen, Auxiliarsoldaten ebenso wie Mitglieder der Flotten mehr und mehr nach Ablauf ihrer regelmäßigen Dienstzeit mit dem römischen Bürgerrecht belohnt und seit der spätvespasianischen, spätestens der domitianischen Zeit wurde dies wohl zu einer

⁷ Natürlich kann bei Seleucus von Rhosos nicht die *vicesima hereditatium* Probleme geschaffen haben, da sie erst weit später eingeführt wurde. Aber im allgemeinen Erbrecht wären zu leicht Hindernisse aufgetreten.

⁸ FIRA I² 56.

⁹ DESSAU 6088; der Text ist in den ergänzten Teilen an die Lex Irenitana angeglichen.

¹⁰ J. GONZÁLEZ, JRS 76, 1986, 147ff.; F. FERNANDEZ – M. DEL AMO Y DE LA HERA, La Lex Irenitana y su contexto arqueológico, 1990, 73.

generellen Maßnahme.¹¹ Von Anfang an wurden dabei offensichtlich auch Kinder der Soldaten sowie deren Nachkommen in die Privilegierung aufgenommen. Erst Antoninus Pius machte dem ein Ende, als er Ende 140 alle die Kinder, die während der Dienstzeit geboren waren, von der Privilegierung aus- und nur noch diejenigen einschloß, die bereits vor dem Eintritt ins Heer geboren und auch vor dem Statthalter als Nachkommen angemeldet worden waren. Die Frauen der Soldaten erhielten nicht das Bürgerrecht, ihnen gegenüber genügte für den Soldaten das *conubium*, so daß die weiteren Nachkommen, die der Veteran mit seiner Frau zeugte, legitime Kinder waren. Weitere Familienangehörige aber wurden bei der Bürgerrechtsverleihung an Angehörige des Heeres, soweit wir das heute sehen können, nie berücksichtigt. Dies schien wohl auch deswegen nicht so nötig, weil ein nicht geringer Teil dieser Veteranen aus ihrem bisherigen sozialen Milieu herausgelöst war, womit auch die verwandschaftlichen Verbindungen oft ihre Stärke verloren haben mochten. Zudem waren Soldaten bei der Testamentserstellung privilegiert, da jede Form der Willensäußerung für Regelungen nach dem Tod gültig war. Damit konnten manche Folgen gemindert werden. Dennoch wurden zahllose Provinziale, die auf Grund ihres Militärdienstes zu römischen Bürgern geworden waren, rechtlich aus ihrem früheren Familienzusammenhang gelöst. Für diejenigen, die nicht in ihre Heimat zurückkehrten, schuf dies weniger Probleme, wohl aber dürfte dies bei denen eingetreten sein, die ihr Leben als Veteranen in ihrem Herkunftsland verbringen wollten. Und dies waren, wie die neueren Funde von Diplomen zeigen, weit mehr, als man bisher angenommen hatte. Ob dies von römischer Seite als ein Problem erkannt wurde, läßt sich nicht sagen.

Ein neues Militärdiplom aber führt offensichtlich genau in dieses Problem hinein. Dieses Dokument soll hier vorgelegt werden.

Erhalten ist der rechte untere Eckteil von Tabella I eines Diploms, bei dem auch der Rand rechts und unten noch vorhanden ist. In der rechten unteren Ecke ist eines der Löcher zur Verbindung der beiden Tafeln zu sehen, ferner eines der Löcher für den Verschlußdraht. Zwei nur gering eingetiefte Linien rahmen die Tafel ein; allerdings könnte die geringe Tiefe auch durch eine sehr starke Korrodierung und ursprüngliche Verkrustung der Oberfläche verursacht worden sein; denn auch das Verschwinden von Buchstaben auf der Außenseite darf man darauf zurückführen. Die Zwischenräume zwischen den Zeilen sind recht groß, was schon äußerlich auf die Kürze des Konstitutionstextes verweist. Andererseits ist das Bronzestück für die Kürze des Textes relativ groß.

Maße: Höhe: 9,5 cm; Breite: 8,3 cm; Dicke: 1 mm. Buchstabenhöhe außen: 4 mm; innen: 5 mm. Gewicht: 65,4 Gramm. Abb. 1 und 2.

¹¹ Siehe zuletzt W. Eck, Der Kaiser als Herr des Heeres. Militärdiplome und die kaiserliche Reichsregierung, in: Documenting the Roman Army. Colloquium in Honor of Margaret Roxan (= BICS Supplement), 2003, 55–88.

Die Tafel I dürfte ursprünglich mindestens etwa 15 cm hoch und ca. 13,5 cm breit gewesen sein. Das Gewicht der vollständigen Tabella I betrug weit mehr als 100 Gramm.

Die Herkunft des Fragments ist nicht bekannt. Es könnte aber aus dem östlichen Balkan kommen. Es befindet sich in Privatbesitz. Folgendes ist zu lesen:

Außenseite: [- -]ENTIBVS ET FRATRIBVS

[- -]ON APR

•

[- -]	FAVSTO
[- -]Q	MARCELLO COS
[- -]NAE	DACO
[- -]MATRI	EIVS
[- -]FRATRI	EIVS
[- -]FRATRI	EIVS
[- -]FRATRI	EIVS
[- -]SORORI	EIVS
[- -]ECOGNITVM EX TABVLA AE	
[- -]ST ROMAE IN MVRO POST	
[- -]AD MINERVAM	•

Innenseite: [- -]LEGATO PRA[- -]

[- -]ANDIDO QVORVM NO

[- -]CRIPTA SVNT ANTE EME

[- -]ND•IA CIVITATEM RO

[- -]DIT CVM PARENTIBVS

[- -]BVS ET SORORIBVS

[vacat] vacat

Wieviel jeweils in den Zeilen von Außen- und Innenseite fehlt, lässt sich sehr eindeutig an folgender Rekonstruktion einiger Zeilen erkennen:

Außenseite: 13 [DESCRIPTVM ET R]ECOGNITVM EX TABVLA AE

12 [NEA QVAE FIXA E]ST ROMAE IN MVRO POST

14 [TEMPLVM DIVI AVG] AD MINERVAM •

Innenseite: [- -]LEGATO PRA[EFECTO]

[ca. 6/7 C]ANDIDO QVORVM NO

8 [MINA SVBS]CRIPTA SVNT ANTE EME

9 [RITA STIPE]ND•IA CIVITATEM RO

7 [MANAM DE]DIT CVM PARENTIBVS

8 [ET FRATRI]BVS ET SORORIBVS.

Die Konstitution, auf die das Diplom zurückgeht, wurde von Hadrian erlassen, und zwar an den Nonen des April, also am 5. April 121. Vom genauen Datum ist noch *[n]on(is) Apr(ilibus) [- - -] Fausto, [- - -] Marcello co(n)s(ulibus)* erhalten. Die beiden Konsuln sind bereits durch andere Zeugnisse bekannt, aus denen sich auch ihre vollen Namen M. Herennius Faustus und Q. Pomponius Marcellus ergeben.¹² Sie begegnen auch in einem nur fragmentarisch erhaltenen Diplom, auf das zurückzukommen sein wird.¹³ Beide Konsuln waren nur im März–April 121 im Amt,¹⁴ womit die Angabe *[n]on. Apr.* zusammenstimmt. Daß es genau die Nonen waren und nicht ein Tag vor den Nonen, ergibt sich aus dem auf der linken Seite noch verfügbaren Platz. Denn dort muß vor *[n]on. Apr.* noch das Ende des Konstitutionstextes *[et sororibus]* ergänzt werden. Das aber macht allein schon 11 Buchstaben aus. Da in den Zeilen der Außenseite aber maximal 13 Buchstaben fehlen, ist kein Platz mehr für *[a.d. + Zahl]*, weil der Graveur des Diploms Wert auf eine klare und symmetrische Verteilung des Textes gelegt hat, wie gerade auch die Absetzung von *[n]on.* und *Apr.* zeigt. Das Diplom wurde also an den Nonen des April ausgestellt.

Die Konstitution betraf Soldaten, die auf jeden Fall in einer Provinz ihren Dienst ableisteten, nicht etwa in Italien oder in einer der in Rom selbst stationierten Einheiten. Das zeigt zwingend die Nennung eines Legaten als oberstem Heereskommandeur an. Doch läßt sich die Truppengattung nicht direkt identifizieren, obwohl vom Namen des anschließend ebenfalls angeführten Präfekten das Cognomen Candidus noch erhalten ist; er scheint bisher unbekannt zu sein.¹⁵ Sicher ist nur, daß wohl überhaupt nur eine einzige Einheit genannt war (siehe im Folgenden). Doch ob es sich um eine *ala*, eine *cohors* oder um eine Flotte handelte, ist nicht klar zu erkennen. Auch die ethnische Herkunft des konkreten Privilegierten, eines Dacus, dessen Vatersname auf *[- - -]na* endete, hilft bei der Frage nach der Provinz und der spezifischen Einheit nicht weiter, da Soldaten solcher Herkunft sowohl in den Flotten als auch in Alen oder Kohorten dienten. Dabei ist Dacus in seiner Bedeutung doppeldeutig. Es gibt einige Auxiliareinheiten mit der Bezeichnung *Dacorum*, die nach allgemeiner Auffassung erst im Zusammenhang mit der Eroberung der Provinz Dacia aufgestellt wurden.¹⁶ Da der Dacus des Diploms seine vollen *stipendia* im Jahr 121 noch nicht abgeleistet

¹² CIL VI 2080 = J. SCHEID, Commentarii fratribus Arvalium, 1998, 210ff. Nr. 69; vgl. PIR² H 107; I. PISO, Fasti provinciae Dacieae, 1993, 214ff.; PIR² P 751.

¹³ RMD I 19.

¹⁴ Siehe zuletzt W. ECK – P. WEISS, Chiron 32, 2002, 479ff.

¹⁵ H. DEVIVER, PME C 127. 128. 267 (davon ist C 128 aus zeitlichen Gründen von vorne herein ausgeschlossen). Unter den anderen Rittern findet sich nur PIR² C 384.

¹⁶ J. SPAUL, Cohors², 2000, 344. 348.

hatte, könnte er, jedenfalls vom Grundsatz her, aus dem neu eroberten Gebiet stammen und nach der Errichtung der Provinz im Jahr 106 in eine solche *cohors Dacorum* aufgenommen worden sein. Damit würde er aus dem Gebiet nördlich der Donau stammen. Doch gab es auch südlich der Donau ethnische Gruppen, die als Daci bezeichnet wurden und zu den größeren Gruppen der Dako-Thraker gehörten. Im Jahr 127 wurden z. B. solche Daci nach 25 oder mehr Dienstjahren aus dem Heer entlassen.¹⁷ Auch andere Beispiele von Daci in Diplomen deuten eher auf einen ethnischen Zusammenhang mit den Dako-Thrakern südlich der Donau. Zudem könnte die Endung des Namens des Vaters auf *[-]na* auf einen solchen thrakischen Kontext verweisen.

Daß es sich im übrigen bei dem Namensrest um den Vatersnamen und nicht etwa um den Namen des Privilegierten handelt, darf als sicher angenommen werden. Nach *[- - -]NAE* ist eine längere Passage so korrodiert, daß man davon ausgehen darf, dort habe der Hinweis *f(ilio)* gestanden, obwohl dort jetzt nichts sichtbar ist. Denn der Vatersname ist ein fester Bestandteil bei der Nennung der Privilegienempfänger in den Diplomen.

Eine gewisse Tendenz bei der Bestimmung der Einheit ergibt sich aber wohl aus der Abfolge der Amtsbezeichnungen *legato, praefecto* in Zeile 1 der Innenseite. Die Soldaten, die vor dem Ende ihrer Dienstzeit und damit auch vor ihrer Entlassung (*ante emerita stipendia*) das Bürgerrecht erhielten, unterstanden einem kaiserlichen Statthalter (*legatus*), dessen Name verloren gegangen ist; ihr unmittelbarer Kommandeur war ein *praefectus*, von dessen Name noch das Cognomen *Candidus* zu lesen ist.¹⁸ Eine solche Abfolge von zwei hierarchisch angeordneten Befehlshabern in einem Diplom findet sich nur in zwei Typen von Diplomen: Entweder wurden nur Soldaten einer einzigen Auxiliareinheit privilegiert oder es ging ausschließlich um die Soldaten einer Provinzflotte. Folgende Fälle lassen sich bisher nachweisen:¹⁹

¹⁷ W. ECK – E. PAUNOV, Chiron 27, 1997, 335–354; J. NOLLÉ, ZPE 117, 1997, 269–274.

¹⁸ Vgl. schon oben Anm. 15.

¹⁹ Das heißt allerdings nicht, daß in allen Fällen, in denen nur Soldaten aus einer Einheit oder einer Flotte privilegiert wurden, der Auxiliarpräfekt direkt nach dem Statthalter genannt wurde. Anders z. B. in CIL XVI 67 aus dem Jahr 120 für die Provinz Macedonia, wo der Präfekt an der normalen Stelle nach der Datierungsformel erscheint; in AE 1999, 1357 für Lycia Pamphylia aus dem Jahr 165 steht im Text nur der Prokonsul, der Einheitskommandeur dürfte nach der Einheit angeführt gewesen sein; in CIL XVI 37 für Moesia inferior aus dem Jahr 92 erscheint überhaupt nur der Statthalter, aber nicht der Flottenpräfekt. In einem weiteren, noch unpublizierten Diplom für einen *centurio* der *classis Flavia Moesiacae* aus dem Jahr 112 wird nach dem Datum an der Stelle, wo sonst der Kommandeur der Einheit erscheint, niemand genannt; da das Diplom fragmentarisch ist, kann man nicht sagen, ob der Flottenpräfekt dort bereits unmittelbar nach dem Statthalter angeführt wurde.

Formel	Provinz	Jahr	Beleg
<i>sub C. Septimio Vegeto et Claudio Clemente praefecto classis</i>	Aegyptus (classis)	86	CIL XVI 32
<i>sub eodem (scil. sub Imp. Traiano Augusto), praef(ecto) L(ucio) Calpurnio Sab[ino]</i>	Germania inferior	98	HAALEBOS-WILLEMS, JRA 12, 1999, 255
<i>[sub Ca]tilio Severo leg(ato), praef(ecto) - - - ro</i>	classis Syriaca	119	ECK – MACDONALD – PANGERL, Chiron 32, 2002, 428ff.
<i>sub Calpurnio Cestiano, praef. Sudernio Prisco</i>	Cilicia	121	unpubliziert
<i>sub Curione Navo, tribuno Gresio Firmo</i>	Lycia- Pamphylia	138	RMD 161
<i>sub Flavio Tertullo, praefecto Flavio Iuliano</i>	Asia	148	RMD 100
<i>[sub - - -] leg., praef. - - -]</i>	? (classis)	Antoninus Pius ²⁰	WEISS, ZPE 134, 2001, 267ff.
<i>sub Sal[- - - procos.], Fabio Postumo tribuno</i>	Lycia- Pamphylia	167/68	RMD 68
<i>sub Licinio Prisco leg(ato), Iulio Festo tribuno</i>	Lycia- Pamphylia	178	CIL XVI 128

In den in der Tabelle zusammengestellten Fällen entsprechen nur zwei Beispiele in der Abfolge dem neuen Diplom: zuerst der Statthalter mit seiner Amtsbezeichnung, dann der Einheitskommandeur mit vorangestelltem militärischem Titel, genau dem, was in dem neuen Diplom vorliegt. Das eine Diplom privilegierte einen Angehörigen der syrischen Flotte und zwar im Jahr 119, also in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu dem neuen Text.²¹ Das andere Diplom wurde unter Antoninus Pius ausgestellt, wiederum für einen Flottensoldaten, ohne daß freilich eine genauere zeitliche Fixierung möglich wäre. Man ist jedenfalls versucht,

²⁰ P. WEISS wollte das Diplom wegen der Nennung von *leg(ato)* präziser erst in die Zeit datieren, in der dieser Titel üblich wurde; doch zeigt nunmehr das in der Liste angeführte Diplom aus dem Jahr 119 wie auch das neue Diplom, daß dieser Titel in solchen Zusammenhängen bereits früher möglich war. Damit verbreitert sich die Zeitstellung dieses Diploms auf die gesamte antoninische Zeit.

²¹ Das Diplom von 119 und das neue von 121 sind bisher auch die einzigen Zeugnisse, in denen beim Statthalter schon eine Amtsbezeichnung hinzugefügt wird, was sonst erst ab 152 üblich wird. Vielleicht wollte man eine eindeutige Klarheit herbeiführen.

auch dieses neue Diplom am ehesten so zu verstehen, daß hier noch aktive Flottensoldaten, die einem Präfekten Candidus unterstanden, privilegiert wurden.²² Doch kann man angesichts der geringen Zahl der einschlägigen Beispiele auch eine Auxiliareinheit nicht ausschließen. Sicher ist aber, daß die Soldaten zum Heer einer Provinz gehörten.

Auffällig ist, daß zwischen der Angabe des Konsulats und dem Namen des Diplomempfängers der militärische Rang, der sonst in fast allen Diplomen ein ganz selbstverständliches Element ist, fehlt. Allerdings gibt es auch andere Fälle, in denen diese Angabe in der Zeile unmittelbar vor dem Namen des Empfängers nicht erscheint, freilich in sehr verschiedenen Zusammenhängen. Generell wird bei den Prätorianern, den Stadtkohorten²³ und den *equites singulares*²⁴ auf den militärischen Rang unmittelbar vor dem Namen verzichtet. Auch bei den *Palmyreni sagittarii*, die 120 und 126 in Dacia privilegiert wurden, findet sich keinerlei Hinweis dieser Art.²⁵ Ferner wird der Rang bei den von Galba und Vespasian entlassenen Veteranen der *legiones I* und *II Adiutrices* sowie den Soldaten der italischen Flotten nicht angegeben.²⁶ Auch in einem Diplom für Soldaten der ägyptischen Flotte fehlt diese Angabe.²⁷ Ferner wurde bei den *pedites*, die im Jahr 148 in der Provinz Asia das Bürgerrecht erhielten, der individuelle Rang nicht gekennzeichnet. Vielleicht waren es in diesem Fall generell nur einfache *pedites* gewesen, wie es am Anfang des Konstitutionstextes von 148 heißt, die das Bürgerrecht erhielten, so daß es nicht notwendig schien, dies nochmals in jedem Einzelfall zu vermerken.²⁸ In zwei anderen Fällen wurden offensichtlich ebenfalls nur einheitliche Gruppen bedacht: Denn in CIL XVI 24 wird, freilich an die normale Stelle vor dem Namen des Diplomempfängers, *ex remigibus* gesetzt, d. h. es wurden in der Konstitution nur entlassene *remiges* privilegiert. Ähnlich heißt es in CIL XVI 26, allerdings ebenfalls an der ‹richtigen› Stelle, also vor dem Namen des individuellen Empfängers, *ex peditibus*. Eine solche Angabe könnte auch in dem neuen Diplom, freilich am Anfang des Konstitutionstextes, in einer Form wie (*auxiliaribus quibusdam*), *qui militant/navigant*²⁹ gestanden haben, die aber alle Empfänger betraf, womit eine individuelle Kennzeichnung vor dem Namen unterbleiben konnte. Schließlich ist noch auf zwei Diplome aus dem Jahr

²² In einem Diplom allein für die *classis Moesiana* in den frühen 30er Jahren unter Hadrian wird nur der Statthalter Iulius Maior genannt, nicht jedoch der zugehörige Flottpräfekt (RMD IV 252).

²³ CIL XVI 18. 21; RMD 139. 213.

²⁴ RMD 158.

²⁵ CIL XVI 68; RMD 17. 21. 22.

²⁶ CIL XVI 7–11. 13. 16; RMD 136. 203.

²⁷ CIL XVI 32.

²⁸ RMD 100.

²⁹ Das Verbum *navigant* bzw. *navigaverunt* kommt in einem Diplom nur einmal vor, in CIL XVI 60; auch dieses Diplom gehört zu einem Sonderfall.

71 zu verweisen, die jeweils für Angehörige der beiden italischen Flotten ausgestellt wurden; in ihnen steht jeweils 7, also das Zeichen für *centurio*, unmittelbar vor dem Namen des Empfängers, so daß die sonst übliche Zeile für den Rang vor dem Namen des Diplomempfängers entfallen konnte.³⁰ Eine von diesen Möglichkeiten könnte auch in diesem Fall dazu geführt haben, eine solche Angabe in einer eigenen Zeile zu unterlassen. Doch muß man festhalten, daß es nicht möglich ist, hier eine eindeutige Entscheidung zu treffen. Daß der Rang völlig gefehlt hat, darf man jedenfalls nicht einfach hin voraussetzen. Ausgeschlossen ist jedoch, daß der militärische Rang zwischen die Konsultatsangabe und den Namen hineingzwängt worden war; denn dann müßte zumindest ein Rest noch zu sehen sein, da in der Breite etwa 60% der Tafel erhalten ist und der Text sehr symmetrisch geschrieben wurde.

Die wichtigste Neuigkeit, die der Konstitutionstext bietet, betrifft Art und Umfang der Privilegierung. Zum einen ist es überraschend, daß im Frühjahr 121 Soldaten vermutlich einer Provinzflotte (oder einer Auxiliareinheit) vor der Vollendung der normalen Dienstzeit und vor ihrer Entlassung bereits das Bürgerrecht erhielten. Solches geschah nur, wenn ein besonderer Grund vorlag; denn obwohl es bis in die traianische Zeit hinein durchaus üblich war, daß noch aktive Soldaten bereits das Bürgerrecht (und auch das *conubium*) erhielten, geschah dies doch fast ausnahmslos erst nach Ableistung der 25 oder 26 Dienstjahre. Hier aber wird ausdrücklich erwähnt, dieses geschehe *ante emerita stipendiaria*. Vergleichbare Fälle sind höchst selten:

Zum einen kennen wir aus der vespasianischen Zeit einige Konstitutionen, nach deren Text Soldaten vor Ablauf ihrer regulären Dienstzeit ehrenvoll entlassen wurden; die Gründe, die angeführt werden, sind unterschiedlich. Zum einen waren sie nicht mehr diensttauglich:

*Imp(erator) Vespasianus Caesar Aug(ustus) causari(is) qui militaverunt in leg(ione) II Adiutrice pia fidele qui bello inutiles facti ante emerita stipendia ex-auctorati sunt et dimissi honesta missione . . . civitatem dedit et conubium.*³¹ Bei Nauarchen und Trierachen der Flotte von Ravenna, die ebenfalls *ante emerita stipendia* im Jahr 71 ihre Entlassung erhielten, heißt es: *quod se in expeditione belli fortiter industrieque gesserant*,³² sie waren also wegen ihrer besonderen Leistung mit dem Bürgerrecht belohnt worden.

Zum anderen kennen wir Diplome, die auf eine Bürgerrechtsverleihung Traians im Jahr 106 zurückgehen. Traian vergab die Belohnung in diesem Jahr wohl persönlich in Dakien, die Konstitution wurde aber erst im Jahr 110 ausge-

³⁰ RMD 204, 205.

³¹ CIL XVI 10, 17, 160.

³² RMD IV 205. Ein weiteres Fragment eines Diploms, das zu dieser Konstitution gehört, wird von L. BIRLIBA publiziert werden.

stellt und publiziert: *peditibus et equitibus, qui militant in cohorte I Brittonum milliaria Ulpia torquata p(ia) f(ideli) civium Romanorum quae est in Dacia sub D(ecimo) Terentio Scauriano quorum nomina subscripta sunt pie et fideliter expeditione Dacica functis ante emerita stipendia civitatem Romanam dedit.*³³ Schließlich könnte auch in den Jahren 120 und 126 das Bürgerrecht an die *Palmyreni sagittarii* in Dacia superior vor Vollendung des vollen Militärdienstes vergeben worden sein; jedenfalls wird im Diplomtext nichts über die Dienstzeit ausgeführt.³⁴

Auch die Soldaten, für die diese neue Konstitution ausgestellt wurde, hatten ihre *stipendia* noch nicht voll erfüllt, erhielten aber trotzdem das Bürgerrecht; was der Grund dafür war, dürfte im verlorenen Diplomtext gestanden haben. Bei den Soldaten der *cohors I Brittonum milliaria Ulpia torquata pia fidelis civium Romanorum* muß ein «besonderes Bravourstück» (H. WOLFF) vorausgegangen sein, wodurch die Auszeichnung mit dem Bürgerrecht, aber auch die vielen Ehrentitel der Einheit selbst begründet waren. Doch sie erhielten lediglich das Bürgerrecht für sich persönlich, nicht für irgend jemand sonst. Dies aber ist die zweite und eigentliche Überraschung, die das neue Diplom bietet. Nicht nur die aktiven Soldaten wurden mit der *civitas Romana* ausgezeichnet, vielmehr wurden auch die Eltern, die Brüder und sogar die Schwestern in die Verleihung eingeschlossen. Und tatsächlich sind im vorliegenden Diplom auch die Mutter, drei Brüder und eine Schwester des Privilegierten angeführt, deren Namen freilich verloren sind. Der Vater war vermutlich schon gestorben.

Eine solch weitgefäßte Privilegierung ist bisher im Kontext der Bürgerrechtskonstitutionen für Soldaten, wie sie uns seit claudischer Zeit so zahlreich überliefert sind, einmalig und völlig unerwartet. In diesen Konstitutionen sind nach unserer bisherigen Dokumentation nur die Kinder und ihre Nachkommen eingeschlossen worden, jedenfalls bis zum Herbst 140, als Antoninus Pius die während der Dienstzeit geborenen Kinder nicht mehr gemeinsam mit ihrem Vater zu *cives Romani* mache.

Hier dagegen wird die gesamte engere Familie der Privilegierten aufgenommen, in cognatischer Form: die Eltern, die Brüder und die Schwestern. Wenn in der Forschung nichts übersehen wurde, ist vor allem der generelle Einschluß der Brüder und der Schwestern in dieser Form bisher nirgends sonst bezeugt. Vielmehr beschränkte sich, wie schon kurz gezeigt, der Einschluß von Verwandten

³³ CIL XVI 160 sowie das von P. WEISS, ZPE 131, 2002, 241 f. publizierte Fragment.

³⁴ CIL XVI 68. RMD I 17. 27. 28. Die Verleihung an die *Palmyreni sagittarii* ist im übrigen überaus rätselhaft, gerade weil überhaupt keine nähere Begründung für die Privilegierung gegeben wird. Möglicherweise lag der Grund darin, daß sich diese Palmyrener freiwillig verpflichtet hatten, obwohl sie dazu wegen der Stellung ihrer Heimatgemeinde überhaupt nicht gezwungen gewesen wären. Dann könnte die Privilegierung bereits damals vereinbart worden sein, weshalb in der Konstitution jeder Hinweis auf den speziellen Grund unterbleiben konnte.

auf die direkte Linie, rückwärts auf die Eltern, vorwärts auf die Kinder und Enkel und zwar nur in männlicher Linie. Nach einer Notiz bei Sueton hat Caligula sogar den Enkeln von Neubürgern, die sonst im Begriff der *posteri* als eingeschlossen galten, was auch für die Militärdiplome seit Claudius gilt, das Bürgerrecht verwehrt, allerdings aus unsachlichen Gründen.³⁵ Um so erstaunlicher ist das umfassende Privileg, das auch Brüder und Schwestern betraf, in diesem Fall.

Ganz neu ist der Einschluß zumindest von Brüdern natürlich nicht gewesen.³⁶ So darf man mit guten Gründen davon ausgehen, daß im Fall des Gaditaners Cornelius Balbus auch der Bruder das Bürgerrecht erhalten hatte, da der Neffe des von Cicero verteidigten Neubürgers, der spätere Senator und letzte «private» Triumphator, L. Cornelius Balbus, römischer Bürger war und das Bürgerrecht zusammen mit seinem Onkel erhalten hatte – so jedenfalls die Aussage bei Plinius, nat. hist. 5, 36: *quippe Gadibus genito civitas Romana cum Balbo maiore patruo data est*. Typischerweise trägt er ja auch das gleiche Gentile wie der Onkel. Zum Zeitpunkt der Verleihung des Bürgerrechts durch Pompeius im Jahr 72 v. Chr. muß der Neffe allerdings noch so jung gewesen sein, daß er kaum als Einzelperson individuell mit Namen in die Privilegierung eingeschlossen wurde; vielmehr sollte dies über den Einschluß der Verwandtschaft des älteren Balbus geschehen sein, also auch von dessen Geschwistern. Tatsächlich wird der jüngere Balbus auch in den fasti Triumphales Capitolini zum Jahr 19 v. Chr. als L. Cornelius P. f. Balbus angeführt;³⁷ sein Vater P. Cornelius (Balbus?) hatte somit ebenfalls das Bürgerrecht erhalten. Vermutlich waren also die Geschwister, zumindest der Bruder/die Brüder, des älteren Balbus mit ihren (männlichen?) Nachkommen in die Bürgerrechtsschenkung eingebunden.

Auch im Fall der Familie des Arminius und seines Onkels Segestes darf man wohl damit rechnen, daß der gesamte Familienverband das Bürgerrecht erhielt, möglicherweise mit dem Vater des Arminius, Segimer, als dem eigentlich Beschenkten. Ferner kann man dies mit gutem Grund auch bei einem bereits mit 18 Jahren verstorbenen jungen Mann aus der Provinz Achaia, T. Statilius Lamprias, vermuten. Cassius Dio (60, 7, 2) berichtet, Knaben aus Achaia hätten vor Caligula mit einem Waffentanz auftreten sollen, nach seiner Ermordung sei dies dann vor Claudius geschehen, der die jungen Leute anschließend mit dem römischen Bürgerrecht beschenkte und nach Hause entließ. Obwohl nach der Quellenaussage nur die Knaben die *civitas Romana* erhielten, müssen, zumindest im Fall des Statilius Lamprias, auch viele Mitglieder seiner Familie, einschließlich des Vaters,

³⁵ Suet. Cal. 38.

³⁶ Für den folgenden Abschnitt über Viritanverleihungen stand die unpublizierte Arbeit von H. WOLFF, Civitas Romana. Die römische Bürgerrechtspolitik vom Bundesgenossenkrieg bis zur constitutio Antoniniana, zur Verfügung. Wir sind HARTMUT WOLFF für diese Großzügigkeit zu tiefem Dank verpflichtet.

³⁷ Fasti Capitolini, hg. A. DEGRASSI, o. J., 110; I. It. XIII 1, p. 86f.

Großvaters, Großonkels väterlicherseits sowie der Nachkommen des Großonkels damals in das Bürgerrecht eingeschlossen worden sein.³⁸ In einem Fall, in dem Plinius d. J. sich engagiert, bittet ein Postumius Marinus Kaiser Traian darum, auch seine Verwandten, *propinqui*, deren genaues Verwandschaftsverhältnis freilich nicht angegeben wird, mit dem Bürgerrecht zu beschenken, nämlich einen Chrysippus, den Sohn eines Mithridates, dessen Ehefrau Stratonica sowie drei gemeinsame Kinder.³⁹ Auch hier könnte es um die Wiederherstellung eines rechtlichen Verwandschaftsverhältnisses gegangen sein; freilich berichtet Plinius zu wenig, um hier Sicherheit zu gewinnen. Explizit wird in der Grabinschrift des Arztes C. Calpurnius Asclepiades gesagt, er habe von Trajan für sich selbst, für die Eltern und für seine vier Brüder, insgesamt sieben Personen, das Bürgerrecht erhalten.⁴⁰ Direkt in die Zeit unseres Diploms aber kommt man mit dem Fall des Athleten P. Aelius Aristomachus, der unmittelbar nach den nemeischen Wettkämpfen in Argos im Jahr 121 von Hadrian das Bürgerrecht erhielt, und zwar er selbst, sein Vater und seine Mutter, und schließlich auch seine Brüder.⁴¹

Die wenigen Beispiele zeigen jedenfalls, daß immer wieder oder sogar sehr oft ein Bedürfnis bestand, einen größeren Kreis von Verwandten in eine Bürgerrechtsverleihung einzubeziehen, um die möglichen negativen Rechtsfolgen abzumildern oder gar nicht eintreten zu lassen. Nirgendwo wird allerdings explizit auch von den Schwestern als Teilhaberinnen am Bürgerrecht gesprochen, während die Brüder wenigstens einige Male erscheinen.

Nicht genannt werden in dem neuen Diplom die Kinder, die sonst in den Konstitutionen für Soldaten eingeschlossen sind, mit Ausnahme der beiden Diplome, die unter Trajan in Dakien ausgegeben wurden; auch deren Empfänger waren noch nicht entlassen worden. Doch im Gegensatz zu den Soldaten in Dakien erhielten die Empfänger der Privilegien in diesem Diplom das Bürgerrecht für die gesamte sonstige Familie. Da könnte man durchaus erwarten, daß auch allfällige Kinder außergewöhnlicherweise mitbedacht worden wären. Das könnte heißen, daß die betroffenen Soldaten insgesamt noch keine Kinder hatten, was freilich nicht so einfach vorstellbar ist, zumindest, wenn man von einer größeren Zahl von Soldaten ausgeht.⁴² Doch vielleicht liegt gerade hier ein partieller Zugang zu der außergewöhnlichen Vergabe. Die Privilegierten könnten alle noch sehr jung gewesen sein, also noch gar keine Kinder gehabt haben. Dann aber spielte die Familie, in der sie geboren waren, unter Einschluß der Brüder und

³⁸ Vgl. vor allem IG IV² 82–84. Die näheren Ausführungen beruhen auf den Überlegungen von H. WOLFF.

³⁹ Plinius, ep. 10, 11.

⁴⁰ CIL XI 3943 = DESSAU 7789: C. Calpurnius Asclepiades (sic!), *Prusa ad Olympum, medicus, parentibus et sibi et fratribus civitates VII a divo Traiano impetravit.*

⁴¹ I. Magnesia 180–181 = L. MORETTI, *Iscrizioni agonistiche Greche*, 1953, Nr. 71.

⁴² Man könnte allerdings auch annehmen, die eventuellen Kinder hätten eben warten müssen bis zum Ende der Dienstzeit, so wie es im Fall der Soldaten in Dakien geschah.

Schwestern noch eine ganz besondere Rolle im Leben der Soldaten. Dies könnte ein Grund für die Ausweitung der Verleihung gewesen sein.

Ganz befriedigend ist diese Erklärung dennoch nicht. Denn die enge Bindung an die Familie und das Fehlen eigener Kinder, die privilegiert worden wären, ist bei einer größeren Zahl von Soldaten als gemeinsame Voraussetzung für das kaiserliche *beneficium* eine zu individuelle Begründung. Leichter wäre der Umfang der Verleihung verständlich, wenn er durch besondere Voraussetzungen, die sich aus der ethnischen Herkunft der Empfänger ergaben, bedingt wäre.⁴³ Deshalb soll, wenn auch nur als Hypothese, auf eine Beobachtung hingewiesen werden, die gerade auf den zahlreichen Diplomfunden des letzten Jahrzehnts beruht. Es ist nämlich auffällig, wie viele der Soldaten, die aus dem dako-thrakischen Raum südlich der Donau stammen – und der Empfänger dieses Diploms war ein *Dacus* –, nach der Absolvierung des Militärdienstes wieder in ihre Heimat zurückkehrten, obwohl sie sehr häufig in weit entfernten Provinzen gedient hatten.⁴⁴ Dies könnte man vielleicht mit einer besonders starken Bindung an die Heimat oder besser an die Herkunftsfamilie erklären, was dann in der kaiserlichen Konstitution ihren Niederschlag gefunden haben könnte.

Allein würde freilich auch dies nicht genügen, da die hier genannten Privilegien sich bei der Masse der aus dem dako-thrakischen Raum stammenden Veteranen eben nicht finden, genausowenig wie bei Soldaten anderer Herkunft. Die Ausweitung müßte vielmehr auch in dem spezifischen Anlaß für die Bürgerrechtsverleihung begründet sein. Aus dem Text ergibt er sich nicht, da die entsprechende Partie verloren ist. So bleiben nur Überlegungen, die auf den Hinweisen im Diplomtext beruhen müssen.

Das Diplom wurde nach dem Konsulatsdatum am 5. April 121 ausgegeben. Der eigentliche Anlaß dazu muß also schon etwas früher gelegen haben, vermutlich noch im Jahr 120, da für die Meldung an die Zentrale, für die Ausstellung der Konstitution und deren Publikation, worauf sich wahrscheinlich das Konsulatsdatum bezieht, einige Monate nötig waren. Bei der Privilegierung handelt es sich um eine außergewöhnliche, sonst nie bezeugte Maßnahme. Dies aber setzt auch einen außergewöhnlichen Grund für den Umfang der Privilegierung voraus. Die Gründe für die wenigen bisher bekannten Privilegierungen von Soldaten *ante emerita stipendia* lagen stets in besonderen Verdiensten um den jeweils regierenden Kaiser. Zum einen kennen wir die Privilegien, die Vespasian Teilen der Flotte gewährte, weil sie sich in *expeditione belli fortiter industrieque*

⁴³ Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß in diesem Fall die Beschenkten die Bitte geäußert haben, diese Ausweitung vorzunehmen. Vgl. Plinius, ep. 10, 106, wo im Zusammenhang einer Bürgerrechtsschenkung davon gesprochen wird, Trajan stehe den *preces*, den Bitten seiner Soldaten, sehr aufgeschlossen gegenüber.

⁴⁴ Verwiesen sei etwa auf Veteranen aus Britannien, Germania inferior, Germania superior, Syria Palestina, Mauretania, Africa, deren Diplome in den letzten Jahren publiziert wurden. Siehe dazu nähere Hinweise bei ECK (Anm. 11).

gesserant (siehe oben); andere wurden als *causarii* vorher entlassen, was auch einen entsprechenden Einsatz voraussetzte. Zum andern kennen wir die beiden Diplome, die für die *cohors I Brittonum milliaria Ulpia torquata p(ia) f(idelis) civium Romanorum* die Vergabe des Bürgerrechts noch in Dakien und vermutlich direkt durch Traian bezeugen, weil sie sich während des Dakerkrieges *pie et fideliter* verhalten hätten. Gerade die Epitheta *pie* und *fideliter* weisen darauf hin, daß es um die Existenz Traians gegangen sein muß, nicht anders als beim Heer Niedergermaniens, das durch seinen Einsatz im Winter 88/89 Domitians Herrschaft gegen die Usurpation des Antonius Saturninus gerettet hatte. Das gesamte Heer von Niedergermanien wurde als *exercitus pius fidelis Domitianus* ausgezeichnet.⁴⁵

Nach diesen Exempla muß man wohl auch im Fall der Soldaten dieses Diploms eine analoge Voraussetzung annehmen. Die Frage ist lediglich, was denn Soldaten, die in einer Provinz stationiert waren, im Jahr 120/1 als besonderes Bravourstück geleistet haben könnten, um eine außergewöhnliche Auszeichnung zu erhalten; denn daß das Ereignis damals schon wesentlich länger zurücklag, also in der Zeit vor der Rückkehr Hadrians nach Rom im Sommer 118, ist nicht gerade wahrscheinlich. Eine Belohnung, die erst viele Jahre nach dem Anlaß vergeben wird, verliert notwendigerweise wesentlich an Wert. Man muß also nach aller Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, daß Hadrian sich zu dem Zeitpunkt, als die besondere Leistung erbracht wurde, nicht in der Provinz, sondern in Rom und Italien aufgehalten hat. Erst zwischen dem 21. April und dem 19. August 121 verließ er das Zentrum des Reiches zu seiner ersten großen Provinzreise;⁴⁶ das liegt schon nach dem Datum dieses Diploms. Wie also hätten diese Soldaten, die entweder einer Auxiliareinheit oder noch wahrscheinlicher einer Provinzflotte angehörten, sich in außergewöhnlicher Weise um Hadrian verdient machen können? Zumindest ist es schwer vorstellbar, wie dies möglich gewesen wäre. Denn daß eine Auxiliareinheit oder ein Kontingent einer Provinzflotte nach Italien abgeordnet worden wäre, ist fast auszuschließen. Von einem kurzfristigen Aufenthalt Hadrians in einer Provinz im Jahr 120 ist jedenfalls nichts bekannt. Allerdings mußte nach dem Beispiel des niedergermanischen Heeres der Herrscher nicht unbedingt persönlich anwesend sein, um dennoch eine besondere Tat einer Militäreinheit entsprechend hoch qualifizieren zu können. Geht man von dieser Voraussetzung aus, wie es offenbar nötig ist, dann eröffnen sich allerdings so zahllose Möglichkeiten, daß sich weitergehende Spekulationen verbieten. Zudem wäre in diesem Fall noch mehr zu fragen, warum es denn zu dieser exzentrischen Ausweitung des Bürgerrechts auf Eltern, Brüder und Schwestern gekommen ist.

⁴⁵ W. ECK – A. PRANGERL, ZPE 143, 2003, 205.

⁴⁶ Siehe H. HALFMANN, Itinera principum, 1986, 195 und ein noch unpubliziertes Diplom für Cilicia.

Man kann also lediglich festhalten, daß vermutlich im Jahr 120 Soldaten einer Auxiliareinheit oder einer Provinzflotte sich so um den Kaiser (oder einen seiner Beauftragten?) verdient gemacht haben, daß sie noch vor Ableistung ihres regulären Dienstes mit dem Bürgerrecht ausgezeichnet wurden, wobei auch ihre gesamte Familie einbezogen wurde. Kinder sind nicht genannt, weshalb die Privilegierten vermutlich noch keine Kinder hatten. Daß das *conubium* im Text nicht auftaucht, bleibt dagegen in der Logik der Heeresstruktur. Dieses Privileg war erst nötig, wenn es den Soldaten nach ihrer regulären Dienstzeit und nach der Entlassung erlaubt war, eine Ehe zu schließen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sie zu diesem Zeitpunkt, wenn sie ihn denn erlebten, ein weiteres Diplom erhielten.

Nach den vorausgegangenen Überlegungen läßt sich der Diplomtext etwa folgendermaßen rekonstruieren:

[Imp. Caesar divi Traiani Parthici f. divi Nervae nep. Traianus Hadrianus Augustus pont. max., tribunicia potestate V, cos. III,

---, qui militant/navigant in ---, qui ---, et sunt in --- sub ---] legato, praefecto --- C]andido, quorum no[mina subs]cripta sunt, ante eme[rita stipe]n-dia civitatem Ro[manam de]dit cum parentibus et fratribus et sororibus.

[N]on(is) Apr(ilibus) [M. Herennio] Fausto, [L. Pomponio] Marcello co(n)s(ulibus).

[- -]nae [f(ilio)] Daco, [- -] matri eius, [- -] fratri eius, [- -] fratri eius, [- -] fratri eius, [- -] sorori eius.

[Descriptum et r]ecognitum ex tabula ae[nea quae fixa e]st Romae in muro post [templum divi Aug.] ad Minervam.

Möglicherweise ist von der Konstitution, auf die das neue Diplom zurückgeht, noch eine weitere Kopie erhalten. Denn ein Diplom ebenfalls aus dem Jahr 121, RMD I 19, zeigt mehrere Elemente, die dies vermuten lassen könnten. Erhalten ist hier allerdings ein Teil von einer Tabella II. Zum ersten sind die Konsuln dieselben, die Konstitution wurde also ebenfalls März/April 121 ausgegeben; sodann muß es sich ebenfalls um eine Privilegierung entweder für eine einzige Auxiliareinheit, für eine Flotte oder um eine spezielle Auszeichnung handeln, weil nach der Konsulatsangabe weder die Einheit noch deren Kommandeur angeführt wird. Ferner folgen nach der Zeile, die den Namen des Privilegierten und sein Ethnikon enthält, noch weitere vier Zeilen, in denen, streng untereinander angeordnet, jeweils nur noch *eius* erhalten ist, was sehr der Aufzählung der verschiedenen Verwandten in dem neuen Diplom entspricht. Zwar hatte man in RMD I 19 nach der Zeile mit dem Namen des privilegierten Bessus *[- - uxori eius* ergänzt. Dies ist jedoch ausgeschlossen, weil dann nach dem Namen der *uxor* auch das Ethnikon folgen müßte, wie dies ohne Ausnahme zumindest in der traianisch-hadrianischen Zeit auch bei der Ehefrau geschieht.⁴⁷ Ein Ethnikon

⁴⁷ So jedenfalls in allen Diplomen, die in CIL XVI und RMD I–IV zusammengefaßt sind: XVI 49. 55. 61. 67. 73. 161. 167; RMD 21. 26. 86. 152. 161. 216. 223. 228. 235. 241. 250.

fehlt hier jedoch definitiv, also kann hier nicht die Frau gestanden haben. Wenn der letzte Buchstabe vor *eius* wirklich ein I ist, kann dort aber auch weder ein Sohn, noch eine Tochter genannt gewesen sein, da dann entweder F oder [FI]L zu lesen sein müßte, nicht jedoch ein I. Dieser Buchstabe aber würde zu *patri*, *matri*, *fratri* oder *sorori* passen, wie in dem neuen Diplom. Allerdings stimmt dann ein Element mit dem neuen Dokument nicht zusammen; denn der Privilegierte von RMD 19 soll ein *[exgre]gale* gewesen sein. Das würde nicht mit der Angabe *ante emerita stipendia* im neuen Dokument harmonieren. Leider ist das Photo der Erstpublikation⁴⁸ so unscharf, daß dort die Lesung, ob nämlich am Ende E oder I steht, nicht kontrolliert werden kann. Stünde nämlich ein I, dann könnte dort auch *[gre]gali*, also der Rang eines aktiven Soldaten gestanden haben. Bis eine direkte Kontrolle mittels eines neuen Photos möglich sein wird, muß man deshalb die Frage einer Zugehörigkeit von RMD 19 zu der oder einer anderen Sonderkonstitution des Jahres 121 offen lassen. Daß es sich auch in diesem Fall um etwas nicht Alltägliches gehandelt haben muß, scheint allerdings wegen der eben vorgetragenen Analyse sicher zu sein. Ausgeschlossen ist es jedenfalls nicht, daß auch RMD 19 eine Kopie der Konstitution ist, auf die das neue Fragment zurückgeht. Denn auch in dem neuen Diplom muß, wie ausgeführt, die Rangangabe des Diplomempfängers nicht gefehlt haben. Vielleicht wird ein weiterer Fund einmal erkennen lassen, welch außergewöhnliches Verdienst Hadrian zu dieser exzeptionellen Privilegierung veranlaßt hatte.

Universität zu Köln
 Institut für Altertumskunde
 Alte Geschichte
 Albertus-Magnus-Platz
 50923 Köln

Osterwaldstr. 59
 80805 München

⁴⁸ M. LAZAROV, in: Bull. de l'institut d'archéologie, Acad. Bulgare des sciences, 27, 1964, 187f.



Abb. 1

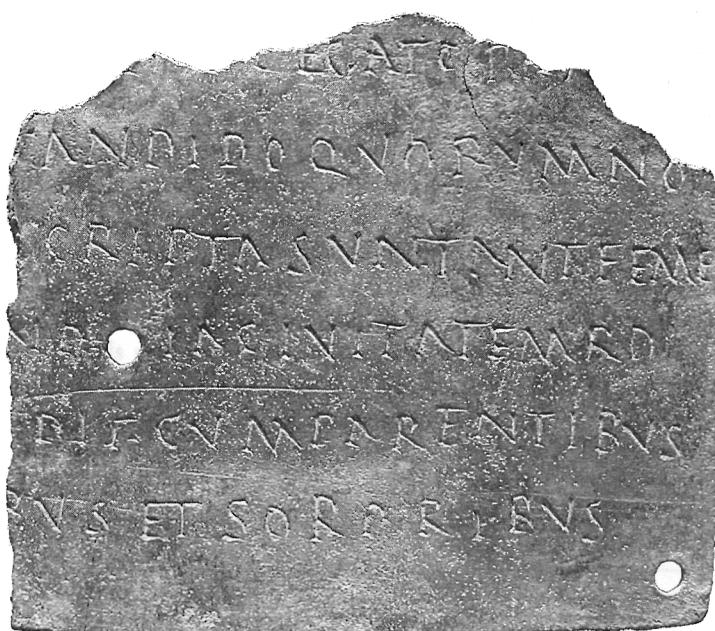


Abb. 2